



Reglement über die Abwassergebühren

der Einwohnergemeinde Gossliwil

Inhalt:

- *Reglement über die Abwassergebühren*

Anhang: Gebührenordnung

ABKÜRZUNGEN:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	Abwasserreinigungsanlage
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Geschässerschutzgesetz) vom 28.10.1998, SR 814.201
GSchV	Allgemeine Gewässerschutzverordnung vom 19.06.1972, SR 814.201
GSchV-SO	Kantonale Verordnung zum Schutz der Gewässer (Gewässerschutzverordnung) vom 19.12.2000, BGS 712.912
KBV	Kantonale Bauverordnung vom 03.07.1978, BGS 711.61
PBG	Kantonales Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978, BGS 711.1
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
VRG	Kantonales Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz) vom 15.11.1970, BGS 124.11
VSA	Verband Schweizerischer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute
WRG	Kantonales Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz) vom 27.09.1959, BGS 712.11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde

erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 109 der Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und –gebühren vom 3. Juli 1978.

folgendes

REGLEMENT

über die Abwassergebühren:

§ 1 Finanzierung der Abwasserbeseitigung

Die Gemeinde finanziert die öffentliche Abwasserbeseitigung durch

- a) Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen
- b) Anschlussgebühren
- c) die Benützungsgebühren (Grundgebühren und Verbrauchsggebühren)
- d) allfällige Beiträge des Bundes und des Kantons gemäss besonderer Gesetzgebung

§ 2 Kostendeckende verursacherorientierte Gebühren

¹ Mit der Festsetzung der Höhe der Gebühren ist sicherzustellen, dass die Kosten für Planung, Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, inkl. die Kosten für die Verwaltung der Abwasserbeseitigung sowie für die Erstellung und Nachführung des GEP, den Verursachern überbunden werden.

² Die Gemeinde eröffnet eine Spezialfinanzierung, deren Höhe in einem angemessenen Verhältnis zum Wiederbeschaffungswert und zur Lebensdauer der öffentlichen Abwasseranlagen steht. Diese Spezialfinanzierung steht zur Deckung der Werterhaltungsmassnahmen und für künftige Investitionen zur Verfügung:

³ Die jährlich vorzunehmenden Abschreibungen und Einlagen in die Spezialfinanzierung nach Absatz 2 betragen gemäss § 154 Gemeindegesetz mindestens 8% vom jeweiligen Restbuchwert der öffentlichen Abwasseranlagen, **mindestens** jedoch **25%** von gesamthaft:

1.25 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Kanalisationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Kanalisationen,

3.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Abwasserreinigungsanlagen und des Anteils der Gemeinde an der verbandseigenen Abwasserreinigungsanlage und

2.00 % des aktuellen Wiederbeschaffungswertes der gemeindeeigenen Spezialbauwerke, wie z.B. Regenbecken und Pumpstationen und des Anteils der Gemeinde an den verbandseigenen Spezialbauwerken.

- § 3 Rechnungsführung**
- 1 Die Gemeinde hat die Abwasserrechnung nach den allgemeinen und besonderen Vorgaben zur Rechnungslegung Abwasser des Departementes des Innern zu führen.
 - 2 Die Festlegung des Wiederbeschaffungswertes zur Bemessung der Abschreibungen der Anlagen erfolgt in Abstimmung mit der Gemeinde durch das Amt für Umwelt.
- § 4 Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen**
- Grundeigentümerbeiträge für Neuerschliessungen richten sich nach der kantonalen Verordnung und dem Reglement der Einwohnergemeinde über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren
- § 5 Anschlussgebühren**
- 1 Zur Deckung der für die Abwasseranlagen getätigten **Investitionen** ist für jeden Anschluss an die öffentliche Kanalisation eine Anschlussgebühr zu bezahlen.
 - 2 Die Anschlussgebühr für Schmutzabwasser wird aufgrund der zonengewichteten Fläche (ZGF) erhoben.
 - 3 Für nicht verschmutztes Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird zusätzlich eine Anschlussgebühr pro m² zonengewichtete Fläche erhoben.
- § 6 Benützungsgebühren**
- 1 Zur Deckung allfälliger Fehlbeträge aus getätigten Investitionen gemäss § 5 Absatz 1 sowie zur Deckung der übrigen Kosten gemäss § 2 Absatz 1, sind jährliche Benützungsgebühren (Grundgebühr und Verbrauchsgebühr) zu bezahlen
 - 2 Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grundgebühren insgesamt 40 % und derjenige aus den Verbrauchsgebühren insgesamt 60 %.
 - 3 Die Grundgebühren werden pro angeschlossenen Liegenschaft nach Massgabe der zonengewichteten Fläche erhoben.
 - 4 Die Verbrauchsgebühren werden aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben. Vorbehalten bleibt § 7.
 - 5 Für nicht der Kanalisation zugeführtes Regenabwasser aus dem Liegenschaftsbereich wird eine angemessene Reduktion auf die Benützungsgebühren gemäss Gebührenordnung gewährt, sofern das Regenabwasser nicht einer öffentlichen Versickerungsanlage zugeführt wird.
 - 6 Wer das Wasser nicht oder nur teilweise aus der öffentlichen Wasserversorgung bezieht und in die Kanalisation einleitet, hat die zur Ermittlung des verbrauchten Wassers erforderlichen Wasserzähler auf eigene Kosten nach den Vorschriften der Wasserversorgung einbauen zu lassen. Andernfalls wird auf den geschätzten Wasserverbrauch abgestellt. Die Schätzung erfolgt nach Erfahrungswerten bei vergleichbaren Verhältnissen durch die Bau- und Werkkommission.
- § 7 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe**
- 1 Unter Vorbehalt von Absatz 2 hienach werden bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben die Benützergebühren aufgrund des Abwasseranfalls erhoben. Die Eigentümerinnen

und Eigentümer der anzuschliessenden oder angeschlossenen Bauten und Anlagen haben die dazu nötigen Messvorrichtungen auf ihre Kosten nach Weisung der Bau- und Werkkommission einbauen zu lassen und zu unterhalten. Andernfalls wird auf den nach Erfahrungswerten geschätzten Abwasseranfall abgestellt.

2 Besteht offensichtlich kein wesentlicher Unterschied zwischen dem Abwasseranfall und dem Wasserverbrauch, wird die Benützungsgebühr aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben.

§ 8 Fälligkeit

1 Die Anschlussgebühr wird mit der Inanspruchnahme der öffentlichen Erschliessungsanlagen fällig und ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

2 Zahlungspflichtig für die Anschlussgebühr ist der/die Eigentümer/in des angeschlossenen Gebäudes im Zeitpunkt des Anschlusses.

3 Die Benützungsgebühren werden mit Rechnungsstellung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

§ 9 Einforderung, Verzugszins, Verjährung

1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird die Gebührenforderung zum nach Obligationenrecht geltenden Zinssatz für Verzugszins (OR Art. 104, 5%) verzinst.

2 Die Anschlussgebühren verjähren 10 Jahre, die Benützungsgebühren 5 Jahre nach Eintritt der Fälligkeit. Für die Unterbrechung der Verjährung sind die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. Die Verjährung wird ausserdem durch jede Einforderungshandlung (wie Rechnungsstellung, Mahnung) unterbrochen.

§ 10 Grundpfandrecht der Gemeinde

1 Die Gemeinde kann für nicht bezahlte Beiträge innerhalb von 3 Monaten seit Fälligkeit ein gesetzliches Grundpfandrecht (§ 284 lit. D und § 285 EG ZGB) eintragen lassen.

2 Im Falle der Weigerung des Eigentümers hat die Gemeinde beim Amtsgerichtspräsidenten die vorläufige Eintragung (§ 285 Abs. 4 EG ZGB) zu verlangen, welche innert derselben Frist zu erfolgen hat.

§ 11 Gebührenordnung

1 Die Höhe der Gebühren wird in der Gebührenordnung gemäss Anhang festgelegt.

2 Der Gemeinderat erhält die Kompetenz die Gebühren anzupassen, sofern dies zur Kostendeckung der Aufwendungen für die Abwasserbeseitigung gemäss § 2 erforderlich ist.

§ 12 Rechtsschutz

1 Gegen die Gebührenverfügung kann innert 10 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

2 Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen bei der kantonalen Schätzungskommission und gegen deren Entscheid innert der gleichen Frist beim kantonalen Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.

**§ 13 Übergangsrecht
Anschlussgebühren**

Beim Um- oder Ausbau von bis im Dezember 2003 erstellten Bauten wird die volle Anschlussgebühr gemäss Reglement über die Grundeigentümerbeiträge und Gebühren vom 1. Januar 1995 erhoben. Eine Gebührenrückerstattung an bereits bezahlte Anschlussgebühren findet nicht statt.

§ 14 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben.
Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Einwohnergemeindeversammlung und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung von Gossliwil genehmigt am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindegeschreiber:

Bendicht Jaggi

Konrad Stuber

Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr.....genehmigt.

Solothurn,.....

Der Staatsschreiber

GEBÜHRENORDNUNG

Anhang zum Reglement über die Abwassergebühren

Die Einwohnergemeinde/der Einwohnergemeinderat beschliesst, gestützt auf § 1 des Reglements über die Abwassergebühren vom 1. Januar 2003 folgende Gebührenordnung:

§ 1 Anschlussgebühren

- ¹ Die Anschlussgebühr für das Schmutzwasser jeder angeschlossenen Baute und Anlage beträgt Fr. 35.-- pro m²_{ZGF}.
- ² Die Anschlussgebühr für die Einleitung von unbelastetem Regenabwasser beträgt Fr. 20.-- pro m²_{ZGF}.
- ³ Eine Nachzahlung infolge Neu- und Umbau ist erst zu entrichten, wenn sich die Gebäudeversicherungssumme um mehr als Fr. 50'000.– erhöht hat.
- ⁴ Die Gebührenansätze in Absatz 1 und 2 basieren auf dem Zürcher Baukostenindex von 110.1 Punkten (Stand 1.4.2001, Basis 1.4.1998 = 100 Punkte). Erhöht oder senkt sich der Index, kann der Gemeinderat die Gebührenansätze im gleichen Verhältnis anpassen, sofern die Veränderung des Baukostenindex mindestens 10 Punkte beträgt.

§ 2 Benützungsgebühren Aufteilung zwischen Grundgebühr und Verbrauchsgebühr

- ¹ Die Grundgebühr beträgt Fr. 0.80 pro m²_{ZGF} und Jahr. Die maximale Grundgebühr wird für 500 m²_{ZGF} geschuldet.
- ² Die Verbrauchsgebühr beträgt Fr. 1.60 pro m³ Wasserverbrauch.
- ³ Die Benützungsgebühren für Industrie- Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe werden gemäss § 7 des Abwassergebührenreglements berechnet.
- ⁴ Reduktion der Benützungsgebühren in speziellen Fällen:
 - a) Für die Versickerung von Regenabwasser über bewilligte private Versickerungsanlagen bzw. private Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer wird eine Reduktion der Grundgebühr von bis 50 % gewährt.
 - b) Sind Bauten und Anlagen nicht an die öffentliche Wasserversorgung, jedoch an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen, werden die Benützungsgebühren für die Abwasserbeseitigung entsprechend dem geschätzten Abwasseranfall erhoben.
 - c) Bei Landwirtschaftsbetrieben (Grossviehwirtschaft), deren Abwässer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden, berechnet sich die Verbrauchsgebühr nicht nach dem Wasserverbrauch, sondern aufgrund der geschätzten tatsächlichen Abwassermenge.
 - d) Für (vorgereinigtes) Baustellenabwasser wird eine Verbrauchsgebühr erhoben, die sich nach der geschätzten anfallenden Abwassermenge berechnet.

Von der Gemeindeversammlung von Gossliwil genehmigt am

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

Bendicht Jaggi

Konrad Stuber